▶ Lohnsteuer

Corona-Krise: Frist für Lohnsteuer-Anmeldungen verlängert

Fristverlängerung muss beantragt werden

Die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen können während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden. Das hat das BMF mitgeteilt.

Voraussetzung für den Antrag nach § 109 Abs. 1 AO ist, dass der Arbeitgeber oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen (BMF, Schreiben vom 23.04.2020, Az. IV A 3 – S 0261/20/10001 :005, Abruf-Nr. 212326).

▶ NW-Handel

Geräusche eines Doppelkupplungsgetriebes als Rücktrittsgrund

OLG Brandenburg hält Rücktritt in diesem Fall für wirksam

Geräusche von Doppelkupplungsgetrieben sind immer wieder ein Streitpunkt: Mangel? Erheblicher Mangel? Rücktritt? Das OLG Brandenburg hat jetzt den Rücktritt eines Käufers bestätigt und dabei zu den Rücktrittsfolgen eine in mehrfacher Hinsicht interessante Entscheidung gefällt.

Im ersten halben Jahr nach Auslieferung war das Getriebe des mit 50 km auf dem Tacho gekauften Mittelklasse-Pkw (Marke und Typ nicht bekannt) unauffällig. Doch dann reklamierte die Kundin störende Geräusche (Klappern und Rasseln). Als es dem Autohaus trotz mehrfacher Versuche nicht gelang, das Getriebe „still zu legen", trat sie vom Kauf zurück. Nach umfangreicher Begutachtung durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen kamen die Richter zu dem Ergebnis: mangelhaft schon bei Auslieferung. Von Stand der Technik könne keine Rede sein. Entgegen der Einschätzung des Autohauses handle es sich auch nicht um einen bloßen Komfortmangel. Vielmehr sei der Mangel wegen seines Potenzials, die Insassen zu verunsichern, als „erheblich" einzustufen, sodass der erklärte Rücktritt vom Kauf wirksam sei (OLG Brandenburg, Urteil vom 18.03.2020, Az. 4 U 53/19, Abruf-Nr. 215515).

PRAXISTIPP Von Interesse ist das rechtskräftige Urteil auch insoweit, als es um die Rücktrittsfolgen geht. Der Kundin zugesprochen wurden die Kosten des von ihr eingeholten Privatgutachtes, immerhin knapp 2.000 Euro; ferner die Kosten der Finanzierung eines Teils des Kaufpreises sowie die Kosten einer Garantieverlängerung. Gekürzt wurde der Anspruch auf den sog. Kapitalnutzungsersatz (Zinsgewinne des Autohauses). Ersatz von Finanzierungsaufwendungen und zugleich Ersatz wegen Nutzung des empfangenen Geldes, das sei „doppelt gemoppelt" und deshalb nicht machbar.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ungeklärte Geräusche – ungeklärte Rechtslage", ASR 4/2020, Seite 18 → Abruf-Nr. 46401637

ARCHIV
Ausgabe 4 | 2020
Seite 18-19